|  |
| --- |
| **INF.17** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-ninth session**Geneva, 24–28 January 2022Item 5 (b) of the provisional agenda**Proposals for amendments to the Regulations annexed to ADN:****other proposals** | 21 January 2022German |

 Zusätzliche Informationen zu ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16; EBU/ESO-Vorschlag zu Kofferdämmen.

 Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)

 Einleitung

1. Während der Vorberatungen zur 39. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses haben sich hinsichtlich des ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16einige Fragen ergeben und es wurde ein Fehler im Änderungsantrag bezüglich der Kofferdämme festgestellt.

2. EBU/ESO möchte eine Korrektur vornehmen und bittet den Vorsitzenden des ADN-Sicherheitsausschusses, dieses zusätzliche INF-Dokument in die Diskussion zum ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16 einzubeziehen.

 Fehler

3. Versehentlich ist in dem Dokument unter 3b ein Fehler aufgetreten, für den wir uns entschuldigen. In unserem Dokument ist zu lesen, dass wir vorschlagen, nur dann zu ballastieren, wenn die Ladetanks leer sind, was nicht unserer Absicht entspricht.

 Klarstellung

4. Wir sind zudem der Meinung, dass es besser wäre, die Inspektionsintervalle von Kofferdämmen unter 3a in „alle vier Wochen“ anstatt "monatlich" abzuändern, um den Intervall von vier Wochen klarer zu regeln.

 Geänderter Textvorschlag der ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16

5. Hiermit schlagen wir vor, den folgenden Text in der Diskussion über das ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16 zu verwenden, wobei der nachstehende Text anstelle des Textes des Arbeitsdokuments zu verwenden ist:

6. Neuer Text von 3a und 3b des ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16, Änderungen sind **unterstrichen und fett markiert**, gestrichener Text ist ~~durchgestrichen.~~

*a) Den Satz ADN von 7.2.3.1.1 wie folgt ändern:*

**„7.2.3.1 Zugang zu Ladetanks, Restetanks, Pumpenräumen unter Deck, Kofferdämmen, Wallgängen, Doppelböden und Aufstellungsräumen; Kontrollen**

7.2.3.1.1 Kofferdämme müssen leer sein**, solange die angrenzenden Ladetanks gefüllt sind**. Es muss **häufig, mindestens alle 4 Wochen** täglich kontrolliert werden, ob die Kofferdämme trocken sind (Kondenswasser ausgenommen).“

*b) ADN 7.2.3.20 neu fassen durch Streichung des ersten Satzes und Hinzufügung von „Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind,“ im zweiten Satz:*

**„7.2.3.20 *Ballastwasser***

7.2.3.20.1 Kofferdämme, **die als Betriebsräume eingerichtet sind** und Aufstellungsräume, welche isolierte Ladetanks enthalten, dürfen nicht mit Wasser gefüllt werden.

**Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind**, Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, die keine isolierten Ladetanks enthalten, dürfen mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn

-dies in der Intaktstabilitätsberechnung und der Leckstabilitätsberechnung mitberücksichtigt worden ist, und

-das Füllen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) nicht verboten ist.“.

(…)

 Zusätzliche Informationen zu den in Absatz 1.6.7.1.2 ADN genannten Übergangsbestimmungen;

7. Wenn in den allgemeinen Übergangsbestimmungen in Unterabschnitt 1.6.7.2 nach "N.E.U." kein Datum angegeben ist, bezieht sich dies auf N.E.U. nach dem 26. Mai 2000. (Dies ist der Fall bei den Übergangsbestimmungen des Unterabschnitts 7.2.3.20.1, auf den hier in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16 unter 2 b) Bezug genommen wird.